



Freitag, 8. September 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 36/2023

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Hundeschwimmen im Freibad Goddelau



Wann: 16.09.2023

10:00 - 15:00 Uhr

Kassenschluss: 14:00 Uhr

Eintritt: 0,50 € pro Pfote + Fuß

Im Kiosk finden Sie Verpflegung für Frauchen + Herrchen

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag
am 8. Oktober 2023

1.

Die Wahl zum 21. Hessischen Landtag dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1	Goddelau (Wahllokal Turnhalle- Martin-Niemöller-Schule, Freiherr-vom-Stein-Straße 5)
Wahlbezirk 2	Goddelau (Wahllokal Turnhalle- Martin-Niemöller-Schule, Freiherr-vom-Stein-Straße 5)
Wahlbezirk 3	Crumstadt (Wahllokal Grundschule Crumstadt, Am Roseneck 3)
Wahlbezirk 4	Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)
Wahlbezirk 5	Erfelden (Wahllokal Grundschule Erfelden, Thomas-Mann-Straße 3)
Wahlbezirk 6	Erfelden (Wahllokal Grundschule Erfelden, Thomas-Mann-Straße 3)
Wahlbezirk 7	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 8	Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)
Wahlbezirk 9	Wolfskehlen (Wahllokal Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße 4)
Wahlbezirk 10	Wolfskehlen (Wahllokal Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße 4)

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Im Wahlbezirk 10 in Wolfskehlen (Wahllokal Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße 4) wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **17. September 2023** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume in Riedstadt sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

2.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 18. September 2023 bis zum 22. September 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 18 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22. September 2023 bis 12 Uhr, beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 18 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17. September 2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im Wahlkreis 48 Groß-Gerau II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17. September 2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22. September 2023 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefon oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 06. Oktober 2023, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Wählerinnen und Wähler haben **für die Landtagswahl** jeweils einen **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Entscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

64560 Riedstadt, 01. September 2023

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Auf dem Streckenabschnitt zwischen der Darmstädter Straße und der Nibelungenstraße gilt eine angeordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. In unmittelbarer Nähe befinden sich Bushaltestellen und auch Fußgängerschutzanlagen. Zudem sind in mittelbarer Nähe die Grundschule und eine Kindertagesstätte angesiedelt, welche von einem Großteil der Schüler bzw. Kinder über die Friedrich-Ebert-Straße erreicht werden.

Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.



Riedstadt Panorama

„Das schaffen wir nur als Gemeinschaftsleistung“

Was können Stadt, Stadtwerke und Bürgerinnen und Bürger tun, um Folgen von Starkregenereignissen abzumildern

An derartige Starkregenereignisse, noch dazu gleich zwei innerhalb von zehn Tagen, können sich auch Alteingesessene nicht erinnern: Etwa eine Stunde lang ging am Abend des 16. August im Rhein-Main-Gebiet ein extremes Unwetter nieder, das in allen Stadtteilen Riedstadts für überflutete Keller, Souterrains und Tiefgaragen sorgte. In Goddelau und Philipphospital fielen 47 Liter pro Quadratmeter in der Stunde, in den übrigen Stadtteilen sah es nicht viel besser aus. 110 Einsätze musste die Freiwillige Feuerwehr Riedstadt bis tief in die Nacht bewältigen. „Ich bin sehr froh, dass wir in Riedstadt so gut aufgestellt sind mit der Freiwilligen Feuerwehr, die ehrenamtlich mit unglaublich viel Engagement zur Hilfe eilt. Ich war auch in der Nacht in der Einsatzzentrale in Erfelden, das hat super funktioniert“, betont Bürgermeister Marcus Kretschmann.

Bereits in der Nacht zum 26. August folgte dann das nächste Starkregenereignis, das eigentlich das schlimmere Unwetter von beiden war – da es jedoch nur 20 bis 30 Minuten und nicht eine Stunde dauerte, waren die Auswirkungen nicht ganz so gravierend wie beim ersten Ereignis. „Ich habe in 23 Jahren bei der Stadt noch kein derartig flächendeckendes und so lange Zeit andauerndes Starkregenereignis erlebt“, erklärt Stadtwerkeleiterin Saskia Kirsch zu dem extremen Unwetter vom 16. August. Nach dem Starkregenkatalog des Deutschen Wetterdienstes werden beide Ereignisse in die Kategorie eingeordnet, die statistisch nur alle 50 Jahre stattfinden.

„Die Kanalisation ist auf ein solches Starkregenereignis nicht ausgelegt und kann es auch nicht sein“, verdeutlicht die Stadtwerkeleiterin. Ureigene Aufgabe der Kanalisation sei es, Schmutzwasser zur Kläranlage zu transportieren. Das Regenwasser auf den Straßen werde auch mit abgeführt, was wegen des Abriebs und anderer Schadstoffe auf den Straßen notwendig sei, erläutert Kirsch. Bei größeren Regenfällen gebe es als Zwischenpuffer in allen Stadtteilen Regenrückhaltebecken. Doch auch diese kommen bei solchen Starkregenereignissen naturgemäß an ihre Grenzen.

Riedstadt verfügt über ein 120 Kilometer langes Hauptkanalnetz, das derzeit auf einen intensiven Bemessungsregen dimensioniert wird, der alle fünf Jahre einmal auftritt – vorgeschrieben ist lediglich eine Dimensionierung auf Regenereignisse, die alle drei Jahre auftreten. „Alle bisherigen grundhaften Sanierungen haben dafür gesorgt, dass die Kanäle größer dimensioniert wurden“, erklärt die Stadtwerkeleiterin und der Bürgermeister ergänzt: „Sonst hätte das Wasser zum Beispiel in der Erfelder Straße mit Sicherheit noch höher gestanden.“ Die Sinkkästen in den Straßen und die gesamte Hauptkanalisation werden routinemäßig zwei Mal im Jahr komplett gereinigt, besonders sensible Bereiche auch vier Mal im Jahr, berichtet Kirsch.

Doch auch die Hauseigentümer*innen können einiges tun, um die Folgen solcher Starkregenereignisse abzumildern, erklären beide. Die Stadtwerke haben auf ihrer Seite der Homepage der Stadt www.riedstadt.de (Bürgerservice/Rathaus/Stadtwerke Riedstadt) zu dem Thema einige Informationen zusammengestellt, was zum Schutz der eigenen Räumlichkeiten getan werden kann, wie etwa der Einbau von Rückschlagventilen oder die Errichtung von Schwellen und Gefällen. Die Stadtwerke beraten auch gerne.

„Es geht gar nicht, dass in Leeheim Einsatzkräfte beschimpft werden, die nach Erfelden gerufen werden“, ärgert sich Bürgermeister

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Friedrich-Ebert-Straße Crumstadt

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 11. September, in der Friedrich-Ebert-Straße in Crumstadt.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine stark frequentierte Ortsdurchfahrtsstraße. Die Bebauung besteht durchgehend aus Wohn- und Geschäftshäusern. Die Fahrbahnbreite liegt bei etwa sechs Metern. Auf beiden Seiten sind ausreichend breite Gehwege vorhanden.